

SATZUNG DES GEWERBEVEREINS GLADEN- BACH e.V.	SATZUNG DES GEWERBEVEREINS GLADEN- BACH e.V.	Änderung, Erläuterung
<p><u>§ 1</u> <u>Name, Sitz, Geschäftsjahr</u></p> <p>Der Verein führt den Namen:</p> <p><b>Gewerbeverein Gladenbach e. V.</b></p> <p>Er hat seinen Sitz in Gladenbach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p><u>§ 2</u> <u>Zweck und Aufgabe</u></p> <p>Der Verein bezweckt die Förderung und Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen von Handwerk, Handel, Gewerbe und Freiberuflern. Durch Erteilung von Rat und Auskunft sowie durch Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Verbänden soll eine Hebung des heimischen Mittelstandes angestrebt werden.</p> <p><u>§3</u> <u>Mitgliedschaft</u></p> <p>Die Mitgliedschaft können erwerben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. alle Personen, die ein angemeldetes Gewerbe in der Stadt Gladenbach oder Umgebung betreiben</li> <li>2. juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts in Gladenbach und Umgebung</li> <li>3. alle freiberuflich Tätigen in Gladenbach und Umgebung</li> </ol> <p><u>§4</u> <u>Beginn und Ende der Mitgliedschaft</u></p> <p>Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann bei der Hauptversammlung Einspruch eingelegt werden, die dann endgültig entscheidet.</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. freiwilligen Austritt</li> <li>2. Tod oder Liquidation der Firma</li> <li>3. Ausschluss</li> </ol>	<p><u>§ 1</u> <u>Name, Sitz, Geschäftsjahr</u></p> <p>Der Verein führt den Namen:</p> <p><b>Gewerbeverein Gladenbach e. V.</b></p> <p>Er hat seinen Sitz in Gladenbach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p><u>§ 2</u> <u>Zweck und Aufgabe</u></p> <p>Der Verein bezweckt die Förderung und Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen von Handwerk, Handel, Gewerbe und Freiberuflern. Durch Erteilung von Rat und Auskunft sowie durch Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Verbänden soll eine Hebung des heimischen Mittelstandes angestrebt werden.</p> <p><u>§3</u> <u>Mitgliedschaft</u></p> <p>Die Mitgliedschaft können erwerben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. alle Personen, die ein angemeldetes Gewerbe in der Stadt Gladenbach oder Umgebung betreiben</li> <li>2. juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts in Gladenbach und Umgebung</li> <li>3. alle freiberuflich Tätigen in Gladenbach und Umgebung</li> </ol> <p><u>§4</u> <u>Beginn und Ende der Mitgliedschaft</u></p> <p>Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann bei der Hauptversammlung Einspruch eingelegt werden, die dann endgültig entscheidet.</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. freiwilligen Austritt</li> <li>2. Tod oder Liquidation der Firma</li> <li>3. Ausschluss</li> </ol>	

<p>Der Austritt muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, und zwar zum 30. Juni eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres. Die Beitragspflicht erlischt mit Ende des Geschäftsjahres. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben. Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen, wenn</p> <p style="padding-left: 40px;">a) das Mitglied länger als 6 Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist, b) wegen vereinschädigenden Verhaltens.</p> <p>Vor der Entscheidung ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand zulässig. Die Entscheidung darüber trifft die Hauptversammlung. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen oder die Einrichtungen des Vereins. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bei Ausschluss und Austritt zu erfüllen.</p> <p><u>§5</u> <u>Rechte und Pflichten der Mitglieder</u></p> <p>Das Rechtsverhältnis des Vereins und der Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.</p> <p>Jedes Mitglied hat das Recht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. an den Hauptversammlungen des Vereins und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,</li> <li>2. an allen Vorteilen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,</li> <li>3. das Protokollbuch der Versammlung einzusehen,</li> <li>4. vor der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes zu verlangen.</li> </ol> <p>Die Mitglieder haben die Pflicht, für den Verein zu werben und seine Ziele in jeder Hinsicht zu unterstützen, die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu</p>	<p>Der Austritt muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, und zwar zum 30. Juni eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres. Die Beitragspflicht erlischt mit Ende des Geschäftsjahres. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben. Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen, wenn</p> <p style="padding-left: 40px;">a) das Mitglied länger als 6 Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist, b) wegen vereinschädigenden Verhaltens.</p> <p>Vor der Entscheidung ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand zulässig. Die Entscheidung darüber trifft die Hauptversammlung. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen oder die Einrichtungen des Vereins. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bei Ausschluss und Austritt zu erfüllen.</p> <p><u>§5</u> <u>Rechte und Pflichten der Mitglieder</u></p> <p>Das Rechtsverhältnis des Vereins und der Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.</p> <p>Jedes Mitglied hat das Recht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. an den Hauptversammlungen des Vereins und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,</li> <li>2. an allen Vorteilen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,</li> <li>3. das Protokollbuch der Versammlung einzusehen,</li> <li>4. vor der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes zu verlangen.</li> </ol> <p>Die Mitglieder haben die Pflicht, für den Verein zu werben und seine Ziele in jeder Hinsicht zu unterstützen, die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu</p>	
---	---	--

<p>beachten sowie die übernommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen. Mutwillige Beschädigungen und schuldhafter Verlust von Vereinseigentum sind zu ersetzen.</p> <p>Hat ein Mitglied sich besondere Verdienste im Verein erworben, kann es auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Ehrenmitglied hat alle Rechte der übrigen Mitglieder, ist jedoch nicht beitragspflichtig. Es kann nach seinem Ermessen freiwillige Beiträge leisten.</p> <p><u>§6</u> <u>Beiträge</u></p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten, die sich nach der Art des Geschäftes oder Betriebes und dessen Umsatz richten. Über genaue Art und Höhe entscheidet die Hauptversammlung. In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand den Vereinsbeitrag erlassen oder ermäßigen. Die Beiträge sind Anteile der Werbekosten der Mitglieder.</p> <p><u>§7</u> <u>Organe</u></p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Hauptversammlung</li> <li>b) der geschäftsführende Vorstand</li> <li>c) der erweiterte Vorstand.</li> </ul> <p><u>§8</u> <u>Hauptversammlung</u></p> <p>Der Verein hält alljährlich eine ordentliche Hauptversammlung ab. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.</p> <p>Ihre Befugnisse sind im Besonderen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,</li> <li>b) Entlastung des Vorstandes</li> <li>c) Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge.</li> <li>d) Änderung der Satzung</li> <li>e) Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen und Aufnahmegebühren,</li> <li>f) Wahl der Vorstandsmitglieder,</li> <li>g) Wahl zweier Kassenprüfer (die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören),</li> <li>h) Beschlussfassung über Wer-</li> </ul>	<p>beachten sowie die übernommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen. Mutwillige Beschädigungen und schuldhafter Verlust von Vereinseigentum sind zu ersetzen.</p> <p>Hat ein Mitglied sich besondere Verdienste im Verein erworben, kann es auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Ehrenmitglied hat alle Rechte der übrigen Mitglieder, ist jedoch nicht beitragspflichtig. Es kann nach seinem Ermessen freiwillige Beiträge leisten.</p> <p><u>§6</u> <u>Beiträge</u></p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten, die sich nach der Art des Geschäftes oder Betriebes und dessen Umsatz richten. Über genaue Art und Höhe entscheidet die Hauptversammlung. In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand den Vereinsbeitrag erlassen oder ermäßigen. Die Beiträge sind Anteile der Werbekosten der Mitglieder.</p> <p><u>§7</u> <u>Organe</u></p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Hauptversammlung</li> <li>b) der geschäftsführende Vorstand</li> <li>c) der erweiterte Vorstand.</li> </ul> <p><u>§8</u> <u>Hauptversammlung</u></p> <p>Der Verein hält alljährlich eine ordentliche Hauptversammlung ab. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.</p> <p>Ihre Befugnisse sind im Besonderen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,</li> <li>b) Entlastung des Vorstandes</li> <li>c) Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge.</li> <li>d) Änderung der Satzung</li> <li>e) Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen und Aufnahmegebühren,</li> <li>f) Wahl der Vorstandsmitglieder,</li> <li>g) <b>jährliche Wahl eines Kassenprüfers für zwei Jahre Amtszeit</b> (die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht an-</li> </ul>	<p>Dies entspricht der langjährigen Übung, um Kontinuität sicherzustellen!</p>
--	--	--

<p>bung und Ausstellungen.</p> <p>Die Hauptversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Sie muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Gladenbach oder durch Rundschreiben bekanntgegeben werden.</p> <p>Eine außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Im Übrigen kann der Vorstand Hauptversammlungen so oft einberufen, als es die Geschäftsführung erfordert.</p> <p>Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist jederzeit beschlussfähig. Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher bei dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.</p> <p>Die Hauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>Bei Personenwahlen muß durch Stimmzettel oder Handaufheben gewählt werden. Stehen zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl, ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Hauptversammlung nichts Gegenteiliges beschließt. Über die Verhandlungen, der Versammlungen muss durch den Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen werden, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.</p> <p><u>§9</u> <u>Leitung des Vereins</u></p> <p>Die Leitung des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden c) dem Kassierer</p>	<p>gehören), h) Beschlussfassung über Werbung und Ausstellungen.</p> <p>Die Hauptversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Gladenbach oder durch Rundschreiben <b><u>an die zuletzt mitgeteilte Email-Adresse</u></b> bekanntgegeben werden.</p> <p>Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Im Übrigen kann der Vorstand Hauptversammlungen so oft einberufen, als es die Geschäftsführung erfordert.</p> <p>Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist jederzeit beschlussfähig. Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher bei dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.</p> <p>Die Hauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>Bei Personenwahlen muss durch Stimmzettel oder Handaufheben gewählt werden. Stehen zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl, ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Hauptversammlung nichts Gegenteiliges beschließt. Über die Verhandlungen, der Versammlungen muss durch den Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen werden, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.</p> <p><u>§9</u> <u>Leitung des Vereins</u></p> <p>Die Leitung des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden c) dem Kassierer</p>	<p>Im Zeitalter moderner EDV sollte dies möglich sein, zumal wir so Portokosten sparen! Jeder Unternehmer ruft regelmäßig seine Mails ab!</p>
--	--	---

<p>d) dem Schriftführer e) zwei Fachgruppenleitern als Beisitzer</p> <p>Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) dem geschäftsführenden Vorstand b) bis zu 13 Beisitzern.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Scheiden im Laufe eines Jahres Vorstandmitglieder aus, kann in der nächsten Versammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Vereinsmitglieder oder deren Repräsentanten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt ist, wer über die einfache Stimmenmehrheit verfügt. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Geschäftsführung des Vereins die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.</p> <p><u>§ 10</u> <u>Vertretung des Vereins</u></p> <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zusammen mit dem Schriftführer. Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter können bis zum Höchstbetrag von 500,-- DM alleine entscheiden. Der geschäftsführende Vorstand kann bis zum Höchstbetrag von 5.000,--DM alleine entscheiden. Der Vorstand wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Eine Sitzung des Vorstandes muss einberufen werden, wenn dies durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende anwesend sind.</p> <p>Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.</p>	<p>d) dem Schriftführer e) <b>drei</b> Fachgruppenleitern als Beisitzer (<b>Handel, Handwerk, Freiberufler/Dienstleister</b>)</p> <p>Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) dem geschäftsführenden Vorstand b) bis zu 13 Beisitzern.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Scheiden im Laufe eines Jahres Vorstandmitglieder aus, kann in der nächsten Versammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Vereinsmitglieder oder deren Repräsentanten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt ist, wer über die einfache Stimmenmehrheit verfügt. Dem <b>geschäftsführenden</b> Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Geschäftsführung des Vereins die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.</p> <p><u>§ 10</u> <u>Vertretung des Vereins</u></p> <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zusammen mit dem Schriftführer. Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter können bis zum Höchstbetrag von <b>500,-- EURO</b> alleine entscheiden. Der geschäftsführende Vorstand kann bis zum Höchstbetrag von <b>5.000,--EURO</b> alleine entscheiden. Der Vorstand wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Eine Sitzung des Vorstandes muss einberufen werden, wenn dies durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte <b>der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist.</b></p> <p>Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.</p>	<p>Es wurde in 1989 ein dritter Fachgruppenleiter („Kraftfahrzeuggewerbe“) beschlossen, aber versehentlich nie im Register eingetragen! Der Vorstand hält die Anpassung auf diese drei Bereiche für sinnvoll, zumal wir diesen Posten auch schon mindestens zweimal so gewählt haben.</p> <p>Mit Blick auf die hohe Anzahl der zuletzt gewählten Beisitzer halten wir dies für eine sinnvolle Klarstellung!</p> <p>Die letzte Anpassung war 1989! Seither haben die Inflation und die Euroumstellung die Verhältnisse verschoben!</p> <p>Damit kann der geschäftsführende Vorstand auch beschließen, wenn die Vorsitzenden (1. oder 2.) nicht anwesend sind, auch wenn dies in der Vergangenheit selten der Fall war.</p>
---	---	---

<p>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Verhandlungen werden vom Schriftführer aufgenommen. Die Niederschrift muß in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden. Sie ist durch den Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.</p> <p><u>§ 11</u> <u>Sonderausschüsse</u></p> <p>Der geschäftsführende Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Die Sonderausschüsse haben grundsätzlich beratende Tätigkeit.</p> <p><u>§ 12</u></p> <p>Die Auflösung des Gewerbevereins Gladenbach e.V. kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn zu der Versammlung mindestens 2/3 sämtlicher Mitglieder erschienen sind. Fehlt es an der letzten Voraussetzung, kann innerhalb vier Wochen eine zweite Versammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlußfähig ist. Das im Zeitpunkt der Auflösung etwa noch vorhandene Vereinsvermögen wird der Stadt Gladenbach übergeben.</p> <p>Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung am 25. Februar 1970 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gladenbach, den 25. Februar 1970</p> <p>Die Änderungen der § 2, 3, 10 der Satzung vom 25. Februar 1970 wurden beschlossen in der Hauptversammlung vom 05. Juni 1989. Gladenbach, den 05. Juni 1989</p>	<p>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Verhandlungen werden vom Schriftführer aufgenommen. Die Niederschrift muss in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden. Sie ist durch den Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.</p> <p><u>§ 11</u> <u>Sonderausschüsse</u></p> <p>Der geschäftsführende Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Die Sonderausschüsse haben grundsätzlich beratende Tätigkeit.</p> <p><u>§ 12</u> <b><u>Auflösung des Vereins</u></b></p> <p>Die Auflösung des Gewerbevereins Gladenbach e.V. kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn zu der Versammlung mindestens 2/3 sämtlicher Mitglieder erschienen sind. Fehlt es an der letzten Voraussetzung, kann innerhalb vier Wochen eine zweite Versammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlußfähig ist. Das im Zeitpunkt der Auflösung etwa noch vorhandene Vereinsvermögen wird der Stadt Gladenbach übergeben.</p> <p>Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung am 25. Februar 1970 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gladenbach, den 25. Februar 1970</p> <p>Die Änderungen der § 2, 3, 10 der Satzung vom 25. Februar 1970 wurden beschlossen in der Hauptversammlung vom 05. Juni 1989. Gladenbach, den 05. Juni 1989</p> <p><b>Die Änderungen der §§ 8, 9, 10 und 12 der Satzung vom 25. Februar 1970, zuletzt geändert am 5.6.1989, wurden beschlossen in der Hauptversammlung vom 31. Oktober 2013. Gladenbach, den 31. Oktober. Eine komplette Neufassung der Satzung wird zur Vereinsregisterakte des Gerichts eingereicht.</b></p>	<p>Hier fehlt nur die Überschrift!</p> <p>Dokumentation der Änderungen und bessere Übersichtlichkeit!</p>
--	--	---